

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/042
Finanzausschuss	öffentlich	20.02.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.02.2018
Kreistag	öffentlich	13.03.2018

Tagesordnungspunkt

Dienstanweisung für die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich

Beschlussvorschlag:

Die Dienstanweisung einschließlich der Anlagen 1 bis 6 für die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Aurich wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Neuordnungsgesetz) hat der Landkreis Aurich erstmalig für das Haushaltsjahr 2012 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen, der die verselbständigten Aufgabenbereiche (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet) mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Revisions- und Treuhand AG, Kassel, beauftragt. Diese Beauftragung hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen.

Mit dem Gesamtabchluss wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Aurich zu verbessern, also ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Landkreises abzugeben.

Für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses gelten zunächst einmal die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung – GemHKVO (ab 01.01.2017 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKVO). Darüber hinaus enthält die als Anlage beigefügte Dienstanweisung eigene Regelungen zur Erstellung des kommunalen Gesamtabchlusses für den Landkreis Aurich.



Für die Dienstanweisung ist der Beschluss des Kreistages nicht vorgesehen. Das Nds. Innenministerium regt aber an, die Dienstanweisung dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Die Dienstanweisung trifft im Wesentlichen organisatorische und fachliche Regelungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Kernverwaltung sowie für die ausgegliederten Unternehmen (Einrichtungen, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, kommunalen Anstalten, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände). Sie legt verbindlich fest, welche Informationen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchen ausgegliederten Unternehmen mit welcher Frist und in welcher Form der Zentralen Finanzverwaltung des Landkreises Aurich zur Verfügung zu stellen sind. Mit der Dienstanweisung wird die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Gesamtkonzerns Landkreis Aurich“ geschaffen.

Die Dienstanweisung soll dabei Richtschnur und vor allem eine praktische Arbeitshilfe bei der Erstellung des Gesamtabchlusses sein. Sie enthält – neben der Wiedergabe von gesetzlichen Regelungen - notwendige Maßgaben und Ergänzungen für den konsolidierten Gesamtabchluss, insbesondere den vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossenen Konsolidierungskreis (Punkt 2.4 der Dienstanweisung), die sonstigen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung (Punkt 6.3 der Dienstanweisung) sowie die Wesentlichkeitsgrenze bei der Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Aufwendungen unter 50.000 EUR (Punkt 3.3 der Dienstanweisung).

Konsolidierungskreis:

Der festgelegte Konsolidierungskreis umfasst alle Unternehmen, an denen der Landkreis Aurich mit einem Anteil zwischen 51 und 100 % beteiligt ist, sowie wesentliche Unternehmen, an denen der Landkreis zwischen 20 und 50 % beteiligt ist, im Einzelnen:

- Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung
- Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH einschl. der Krankenhaus Aurich-Service GmbH, des Medizinischen Versorgungszentrums Aurich-Norden GmbH und der OFM Ostfriesische Frischmenü GmbH
- Kreisvolkshochschule Norden gGmbH
- Gesellschaft zur Durchführung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen Aurich gGmbH (jetzt Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH)
- Musikschule Landkreis Aurich gGmbH
- MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG
- MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH
- Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH
- Landkreis Aurich Pflege- und Betreuungszentren Vermögensverwaltung
- Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus



- Team Telematikzentrum GmbH Norden einschl. der Windpark Großheide-Arle Infrastruktur- und Betriebs-GmbH
- Ostfriesland Touristik - Landkreis Aurich GmbH
- Kreisbahn Aurich GmbH mit der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH
- Behindertenhilfe Norden gGmbH
- Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule Aurich
- Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule Norden
- Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Aurich
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich
- Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR
- Landkreis Aurich – Jobcenter kAÖR

Sonstige Unternehmen von untergeordneter Bedeutung:

Nicht jedes Unternehmen des Landkreises ist zwingend in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen. Ausgliederte Unternehmen können bei der Konsolidierung unberücksichtigt bleiben, wenn sie für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind, sie also wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis des Landkreises haben.

Sonstige Unternehmen von untergeordneter Bedeutung sind im Landkreis Aurich ausgegliederte Unternehmen, bei denen z. B. die Bilanzsummen im Einzelabschluss 300.000,00 EUR nicht überschritten oder, wie bereits ausgeführt, von untergeordneter Bedeutung sind. Einmal in den Konsolidierungskreis aufgenommene Aufgabenträger werden entkonsolidiert, sofern der beherrschende Einfluss verloren geht bzw. die Bilanzsumme dauerhaft unter einem Betrag von 300.000,00 EUR liegen sollte.

Nach eingehender Prüfung wurde dieses Wahlrecht für folgende Unternehmen in Anspruch genommen:

- Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade
- Ostfriesland Tourismus GmbH
- Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- Ems-Dollart-Region
- Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
- Zweckverband Landesbühne Niedersachsen-Nord
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen
- Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Ostfriesische Landschaft
- Leegemoorgesellschaft zu Norden



Die Bewertung dieser Unternehmen im Gesamtabchluss erfolgt unverändert mit den Anschaffungswerten aus der Bilanz.

Wesentlichkeitsgrenze bei der Abstimmung von Forderungen/Verbindlichkeiten und Erträgen/Aufwendungen:

Grundsätzlich sind beim Zusammenfassen der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den Erträgen und Aufwendungen Positionen, die auf Beziehungen des Landkreises und den zu konsolidierten Unternehmen beruhen, zu bereinigen. Die Wesentlichkeitsgrenze bei den oben genannten Abstimmungen ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden. Alle Beträge, die unter dieser Wesentlichkeitsgrenze liegen, werden nicht berücksichtigt. Sie können vernachlässigt werden, weil sie wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis haben. Die Bezugsgröße, zu der der zu vernachlässigende Wert ins Verhältnis gesetzt wird, ist der jeweilige Wert aus der Bilanz des Landkreises.

Erstellungsdatum: 14.02.2018	Unterschrift gez. Weber
---	--

